

Abschrift

Reichssicherheitshauptamt
IV B 4 - 2093/42a (391)

Berlin, den 31. Januar 1942

Geheim.

Schnellbrief.

An
alle Staatspolizei(leit)stellen im Altreich
(einschl. Sudetenland),
die Staatspolizeileitstelle Wien,
die Zentralstelle für jüdische Auswanderung Wien.

Nachrichtlich

an
die Inspektoren der Sicherheitspolizei und des SD
im Altreich,
den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD
Wien.

Betrifft: Evakuierung von Juden.

Besorg: Ohse.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Evakuierung von Juden nach dem Osten stellen den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar.

Diese Evakuierungsmaßnahmen erstreckten sich zunächst auf besonders vordringliche Vorhaben, so dass nur ein Teil der Staatspolizei(leit)stellen bei den abgewickelten Teilaktionen angesichts der beschränkten Aufnahmemöglichkeiten im Osten und der Transportschwierigkeiten berücksichtigt werden konnte.

Zur Zeit werden neue Aufnahmemöglichkeiten vorbereitet mit dem Ziel, weitere Kontingente von Juden aus dem Altreich, der Ostmark und dem Protektorat Böhmen und Mähren abzuschleppen. Die genaue Planung von Vorbereitung dieser weiteren Evakuierungsaktion macht zunächst eine gewissenhafte Feststellung der noch im Reichsgebiet ansässigen Juden nach folgenden, den Richtlinien für die Evakuierung entsprechenden Gesichtspunkten erforderlich:

Erfasst werden können im Zuge dieser Evakuierungsaktion alle Juden (§ 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935, RGBl. I, S. 1335) abgesehen von folgenden Ausnahmen:

- 1) In deutsch-jüdischer Ehe lebende Juden.
- 2) Juden ausländischer Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden sowie Juden mit ehemalige polnischer und lannenburgischer Staatsangehörigkeit).
- 3) In geschlossenen kriegswichtigen Arbeits-einsatz befindlich sowie, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Militärbehörden, (Militärinspektionen) sowie der Landwirtschafts-inspektionsstellen
Unter und Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen u.ä. nicht gegeben werden kann. (Es sich daraus ergebenden vorläufigen Zurückstellungen sind jedoch im Einvernehmen mit diesen Stellen auf ein tragbares Mindestmaß zu beschränken).
- 4) Juden
 - a) im Alter von über 65 Jahren,

- b) sowie Juden im Alter von 55 - 65 Jahren, die besonders gezeichnet und daher transportunfähig sind.

Bei jüdischen Ehen, in denen ein Ehepartner unter 65 Jahren und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Ehepartner nicht älter als 67 Jahre ist und ein ärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Ehepartners erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keine Fall zulässig. (Für die auf Grund des Alters nicht zu evakuierenden Juden ist später gesonderte Regelung vorgesehen.)

- 5./ Jüdische Rechtskonsulenten sind in einem entsprechenden Verhältnis zur Zahl der zunächst verbleibenden Juden zu erfassen.
- 6./ Ehetrennung sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden.

Ich bitte, unverzüglich die erforderlichen Feststellungen innerhalb des dortigen Dienstbereiches zu treffen und bis spätestens 9.2.42 (Anträge auf Fernüberbringung können nicht berücksichtigt werden) unter Verantwortung nachstehender Fragen zu berichten:

- 1./ Zahl der Juden deutscher Staatsangehörigkeit (einschließlich der Staatenlosen, sowie Juden ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit) im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen im dortigen Bezirk. (Gesamtzahl und Verteilung auf die einzelnen Orte.)
- 2./ Zahl der in deutsch-jüdischen Ehen lebenden Juden.
- 3./ Zahl der Juden mit ausländischer Staatsangehörigkeit. (Ausgenommen staatenlose Juden sowie Juden mit ehemals polnischer

und luxemburgischer Staatsangehörigkeit.)

- 4./Zahl der Juden mit slowakischer, kroatischer und rumänischer Staatsangehörigkeit.
- 5./Zahl der im geschlossenen Arbeitssektor stehenden Juden, die mit Rücksicht auf wirtschaftliche Belange z.B. zur Evakuierung nicht freigegeben werden können.
- 6./Zahl der Juden über 65 Jahre.
- 7./Zahl der über 55 Jahre alten, besonders gebrechlichen und transportunfähigen Juden.
- 8./ Gesamtzahl der für eine Evakuierung in Betracht kommenden Juden nach Beachtung obenstehender Ausnahmen. (Verteilung auf die einzelnen Orte.)

Diese Gesamtzahl nach dem neuesten Stand ist maßgebend für die spätere Zuteilung von Transportplätzen bzw. für die Zusammenstellung von Evakuierungstransporten.

Fehlanszeige ist erforderlich.

Auf eine genaue und gewissenhafte Feststellung ist besonderer Wert zu legen, damit von vornherein Verschiebungen oder Änderungen im Transportprogramm vermieden werden.

Von weiteren, über diese Feststellungen hinausgehenden Maßnahmen ist bis zum Eintrag weiterer Meldung abzuzehen.

Besatz für die Staatspolizeistelle Frank-
furt/Main: Die fertigen Schreiben II B 4 - 2394/41
v. 13.1.1942 und II B 5 2434/41 v. 20.1.1942 ha-
ben sich damit erledigt.

Im Auftrage:
gen. E i c h m a n n.

Beglaubigte
gen. Schala Siegel.
Einschleusungsstelle.

Nr. 2505 g/41 II B 4.